4020 Linz • Kärntnerstraße 16



www.bh-linz-land.gv.at

Geschäftszeichen: BHLLSanR-2018-542639/122-VM

Bearbeiter/-in: Mag. Madeleine Vorderderfler

Tel: 0732 69414-66515 Fax: 0732 69414-266399 E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Linz, 25.11.2021

Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle für Oö

Verordnung gemäß § 8 Abs. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz) RGBI. Nr. 5/1907, idgF "Christophorus Apotheke", 4061 Pasching, Pluskaufstraße 7 gültig ab 26.11.2021 bis 17.12.2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.11.2021 betreffend einer zeitlich befristeten Änderung der "Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten" für die "Christophorus Apotheke", 4061 Pasching, Pluskaufstraße 7.

Aufgrund des § 8 Abs. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz) RGBI. Nr. 5/1907, idgF, wird folgendes angeordnet:

§ 1 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten, in denen die Apotheke für den Kundenverkehr offen zu halten ist, werden für die genannte öffentliche Apotheke im Bereich des Bezirks Linz-Land wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag: von 9:00 bis 12:30 Uhr und von 14:30 bis 18:00 Uhr

Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr

(2) Der wöchentliche Bereitschaftsdienst am Samstag von 12:00 bis 16:00 entfällt.

§ 2 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Apothekengesetzes (§43) bestraft.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird auf der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Linzverlautbart. Sie tritt am 26.11.21, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 17.12.2021 außer Kraft.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Krisensituation "COVID-19" ist die Verordnung vor 17.12.2021 aufzuheben.



- (3) Die gegenständliche Verordnung gilt als Zusatz zur geltenden Verordnungen vom 19.12.2021, GZ: BHLLSanR2018-542639/5-VM und ändert diese im Umfang der obigen Bestimmungen ab. Die übrigen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen bleiben weiterhin und unverändert aufrecht.
- (4) Mit Außerkrafttreten dieser Verordnung sind die "Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste" der bisher geltenden Verordnungen, wieder unverändert vollinhaltlich anzuwenden.

Ergeht an:

- 1. Die Österr. Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Oö., Mozartstr. 26, 4015 Linz
- 2. Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- 3. Abteilung I, zur Kundmachung auf der elektronischen Amtstafel
- 4. Christophorus Apotheke

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Madeleine Vorderderfler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.